

Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 18.05.2015

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 3/ 32-30-02/2015
--

Beschlussvorlage Nr. 0117/2015
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	17.06.2015	Vorberatung
Rat	24.06.2015	Entscheidung

Beschlussvorlage

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2015

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2015“.

Wilfried Holberg
Bürgermeister

Erläuterungen:

Der Verordnungstext ist beigelegt. Im Rahmen des stattgefundenen Anhörungsverfahrens hat Ver.di Bedenken geäußert und weist auf das hohe Gut der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen hin. Weiterhin ergeht der Hinweis, dass ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und der Zweck der Wirtschaftsbelebung grundsätzlich nicht genügen, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe zu rechtfertigen. Es muss ein erkennbares öffentliches Interesse vorliegen. Ver.di verweist auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2009 (1 BvR 2857/07, 1 BvR 2858/07).

Im Jahr 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz aufgrund einer Verfassungsänderung vom Bund auf die Länder übergegangen. In dem im gleichen Jahr erlassenen Ladenöffnungsgesetz durch den nunmehr zuständigen Gesetzgeber des Landes NRW hat der Landtag NRW gegenüber der bisherigen bundesgesetzlichen Regelung die Ladenöffnungszeiten erweitert und auch von der gesetzlichen Möglichkeit des Offenhaltens an insgesamt vier Sonntagen im Jahr, wobei davon ein Sonntag ein Adventssonntag sein kann, in § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW Gebrauch gemacht. Damit kommt die Absicht des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass er an der bisher bundesgesetzlichen Regelung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen – unabhängig von der vorgenommen Verlängerung der Öffnungszeiten an Werktagen – anknüpft und von dieser Möglichkeit im Gesetz Gebrauch macht. Nach der zum jetzigen Zeitpunkt geltenden Vorschrift des § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes besteht die Möglichkeit, das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen zu gestatten.

Für das Jahr 2015 wird die ordnungsbehördliche Verordnung wie folgt begründet:

- a) In der Zeit vom 27.09. – 03.10.2015 findet die Interkulturelle Woche statt. Zum Auftakt werden in Bergneustadt mehrere Aktionen der örtlichen Vereine, wie z. B. ein Soccerfeld auf dem Rathausplatz, Karussells, etc. durchgeführt. Darüber hinaus finden in der Zeit vom 25.09. – 27.09.2015 zum 4. Mal in Folge die Liedermachertage statt. Auch hier werden Aktionen für Erwachsene und Kinder, wie z. B. Karussells, Hüpfburg, etc. angeboten. Zusätzlich gibt es Kaffee, Kuchen und andere Speisen und Getränke. Für eine musikalische Begleitung sorgt die örtliche Feuerwehr.

Am ersten Adventssonntag, den 29.11.2015 findet der jährliche Nikolausmarkt statt. Gleichzeitig wird der Kunsthandwerkermarkt am 28.11. und 29.11.2015 veranstaltet. Auch hier soll dem Besucherstrom durch zusätzliche Aktionen der ortsansässigen Vereine und Unternehmen, sowie Speisen und Getränke ein angenehmer, gemeinschaftlicher Tag ermöglicht werden.

Bei den genannten Veranstaltungen sollen die örtlichen Verkaufsstellen mit einbezogen werden und die Veranstaltungen begleiten. Der Einzelhandel soll auf diese Weise die Möglichkeit erhalten, an der geschäftlichen Nutzung des Besucherstroms ebenso teilhaben zu können, wie die anderen Veranstaltungsteilnehmer.

- b) Der Bereich, in dem die Verordnung gilt, ist auf die Ortsteile Bergneustadt bzw. Wiedenest und Pernze der Stadt Bergneustadt beschränkt. Mit dieser Einschränkung des Geltungsbereiches soll erreicht werden, dass nur die Verkaufsstellen von der Sonderregelung Gebrauch machen können, die auch unmittelbar von den Veranstaltungen tangiert werden. Bei den weit entfernt liegenden Verkaufsstellen im Stadtteil Hackenberg ist kein direkter Bezug mehr zu erkennen. Daneben wird durch diese Regelung aber auch dem Arbeitsschutz der in den Außenortschaften in Verkaufsstellen tätigen Arbeitnehmern Rechnung getragen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:			
☐ ja		☒ nein	
		☐ noch nicht zu übersehen	
Kosten €		Haushaltsjahr	
Produkt/Kostenstelle/Investition		Sachkonto	
Vorgesehen im ☐ Ergebnisplan		☐ Finanzplan	
☐ Mittel stehen zur Verfügung		☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung	
☐ Folgekosten pro Jahr €		☐ noch nicht zu übersehen	
Erläuterungen:			

Nachhaltigkeit/Auswirkungen des Beschlusses hinsichtlich demographischer Aspekte		
☐ ja		☒ nein
		☐ noch nicht zu überschauen
Erläuterungen:		

Mitzeichnungen				
☒	Allgemeiner Vertreter	Datum	☐	Fachbereich 2 Datum
☒	Stadtkämmerer	Datum	☒	Fachbereich 3 Datum
☒	Fachbereich 1	Datum	☐	Fachbereich 4 Datum